

geklagten von der großen Zuschauermenge, die sich um die Bühne versammelt hatte, zu isolieren.

Der Angeklagte hat zwar die objektive Seite der KD 38 Abschn. II Art. III A III erfüllt. Er hat tendenziöse Gerüchte verbreitet, die geeignet sind, den Frieden Deutschlands und der Welt zu gefährden. Die Partei der Arbeiterklasse, die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, ist die führende Kraft im nationalen Befreiungskampf des deutschen Volkes. Ihre Mitglieder sind im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben die aktivsten Menschen. Durch seinen Ausspruch „Ihr lebt von unseren Steuergroschen und wir Privatunternehmer müssen Euch das Geld verdienen, denn die volkseigenen Betriebe sind ja alle verschuldet“, hat der Angeklagte das Gerücht erfunden und verbreitet, die SED sei eine parasitäre Partei und beute andere Menschen aus. Dieses Gerücht untergräbt die Vertrauensfrage der Werktätigen zur Partei der Arbeiterklasse und gefährdet dadurch den Frieden in Deutschland, weil der Kampf des deutschen Volkes gegen den ausländischen und deutschen Imperialismus zugleich ein Kampf um die Erhaltung des Friedens ist. Die subjektive Seite der KD 38 hat der Angeklagte nicht erfüllt, denn er befand sich durch den Genuß geistiger Getränke in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand. Er war daher wegen verbrecherischer Trunkenheit nach § 330 a StGB zu bestrafen, weil er sich vorsätzlich in diesen Rauschzustand versetzt hat und in diesem eine mit Strafe bedrohte Handlung beging. Das Gericht verurteilte den Angeklagten dem Antrage des Staatsanwaltes folgend zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr. . . "

*Urteil des Sondergerichts I vom 29. November 1935 gegen den W. F. wegen Vergehens gegen § 1 des Heimtückegesetzes*

*1. Sond. K. Ms. 381/35 (514.35)*

„Der Angeklagte wird wegen Volltrunkenheit zu 4 — vier — Monaten Gefängnis, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

*Aus den Gründen:*

Am 24. Juli 1935 suchte der Angeklagte am Nachmittag, als er vom Arzt kam, das Lokal von Z. in B. auf und trank dort nach seiner Angabe 8 bis 10 Glas Bier. Zu weiteren Bieren und Schnäpsen wurde er im Laufe des Abends von dem Zeugen R. eingeladen, außer welchem noch der als Zeuge vernommene Postschaffner B. am selben Tische saß. Während der Unterhaltung äußerte der Angeklagte, wie der Zeuge R. bekundet hat, sich abfällig darüber, daß sein ältester Sohn zur Landhilfe herangezogen worden sei und fügte hinzu, daß die Regierung für die Kinder sorgen solle, denn sie wolle ja, daß Kinder gemacht würden. Er kam dann auf den Festtag des 1. Mai und die Veranstaltung der Reichsregierung auf dem Tempelhofer Feld zu sprechen und äußerte mit Bezug auf Dr. Goebbels „ach der mit dem Klumpfuß“. Hierbei gebrauchte er ein dem Zeugen nicht mehr genau erinnerliches Wort, etwa „der Kerl“. Der Zeuge stand nunmehr auf, um sich an einen anderen Tisch zu setzen. Der Angeklagte holte ihn aber zurück, setzte

*Urteil des Stadtbezirksgerichts Lichtenberg vom 2. Oktober 1958 gegen den Ofenarbeiter H. K. wegen verbrecherischer Trunkenheit*

*511a 510.58 — ILA 623.58*

„Der Angeklagte wird wegen einer im Zustand der Volltrunkenheit begangenen strafbaren Handlung (staatsgefährdende Propaganda und Hetze) zu einer Gefängnisstrafe von einem — 1 — Jahr verurteilt.

*Aus den Gründen:*

Am 31. Juli d. Jahres hatte der Angeklagte um 6 Uhr morgens Schichtschluß und begab sich mit noch einem Kollegen, der in Urlaub fahren wollte, zu einem in der Nähe liegenden Kiosk. Hier hielten sie sich etwa 2 Stunden, bis gegen 9 Uhr, auf, und der Angeklagte trank etwa 7—8 Flaschen Bier. Mit seinem Fahrrad begab er sich dann nach seiner Wohnung, um Geld zu holen und um auch seine Schulden im Lokal „Weiße Taube“ in der Siegfriedstraße zu begleichen. Hier traf er auch wieder seinen Arbeitskollegen und es wurde Schnaps und Bier bis etwa gegen 16 Uhr getrunken. Auf beiden Seiten wurden Lagen gegeben. Danach begab er sich auf den Heimweg und unterwegs sprach er die vor einem HO-Lebensmittelgeschäft in der Siegfriedstraße stehenden Zeuginnen M. und E. H. und die Zeugin P. an und kam mit ihnen in ein Gespräch. Der Angeklagte sagte zu den Zeuginnen, daß sie hier schöne Wohnungen hätten und er auch eine schöne Wohnung bewohne, aber sein Freund mit seinen Kindern